

STADT HALLSTADT
LANDKREIS BAMBERG



Begründung
zum
Qualifizierten Bebauungsplan
für das
Sondergebiet (SO)
Photovoltaikanlage
Gemarkung Hallstadt,
Fl.Nr. 3204

Entwurf – Stand: 07.12.2020

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Verfahrensverlauf	4
2. Verfahrensstände Bauleitplanung	5
2.1 Verfahrensstand Flächennutzungsplan	5
2.2 Bebauungsplan	5
2.3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	6
3. Lage und Umgrenzung des Plangebietes	6
3.1 Lage im Raum	6
3.2 Geographische Übersicht / Landschaft	8
4. Inhalt der Planung – Beschreibung	9
5. Erschließung	10
5.1 Verkehrserschließung	10
5.2 Elektrizitätserschließung	10
5.3 Wasserversorgung / Kanal	10
5.4 Brandschutz	11
6. Emissionen	12
6.1 Lärm	12
6.2 Luftschadstoffe	12
6.3 Grundwassergefährdung	12
6.4 Erschütterungen	12
6.5 Optische Emissionen	12
6.6 Chemische Emissionen	13
7. Immissionen	13
8. Umweltbericht	13
8.1 Einleitung	13
8.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	13
8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	14
8.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung	15

Begründung mit Umweltbericht zum qualifizierten Bebauungsplan Sondergebiet (SO)
für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, Gemarkung Hallstadt,
Fl.Nr. 3204, Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg - Entwurf

8.2.1	Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung	15
8.2.2	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	16
8.2.3	Schutzgut Tier und Pflanze	17
8.2.4	Schutzgut Landschaftsbild	19
8.2.5	Schutzgut Boden	19
8.2.6	Schutzgut Wasser/Klima/Luft	20
	Zusammenfassung der Schutzgüter – Tabelle	21
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	22
8.4.1	Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter	22
8.4.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	23
8.4.3	Ausgleichs- und Ersatzflächenberechnung	23
8.4.4	Ausgleichsmaßnahmen	25
8.4.5	Weitere grünordnerische Festsetzungen	26
8.4.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	27
8.4.7	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Kenntnislücken	28
8.5	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	28
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

1. Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss zum qualifizierten Bebauungsplan	am	22.06.2020
Vorentwurf und Kurzdarstellung i.d.F.	vom	21.02.2020
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt Nr.	vom	03.08.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	vom bis	11.08.2020 14.09.2020
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Rückschreibefrist	vom bis	11.08.2020 14.09.2020
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss	am	21.10.2020
Entwurf mit Begründung und Umweltbericht i.d.F.	vom	07.12.2020
Bekanntmachung öffentlich Auslegung im Amtsblatt	vom	01.02.2020
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Rückschreibefrist	vom bis	
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss	am	
Mitteilung der Beschlüsse	am	
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit Inkrafttreten des qualifizierten Bebauungsplans im Amtsblatt Nr.	vom	

2. Verfahrensstände Bauleitplanung

2.1 Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Die Stadt Hallstadt besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1994. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 31.01.2018 beschlossen worden. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung vom 27.02.2019 beschlossen.

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hallstadt als Aufschüttung (ehem. Mülldeponie) und als mögliche Aufforstungsfläche ausgewiesen und widerspricht somit der Festsetzung als Sondergebiet.

Am 22.06.2020 wurden vom Bauausschuss der Stadt Hallstadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan vom Stadtrat der Stadt Hallstadt am 24.06.2020 gefasst. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans für den qualifizierten Bebauungsplan Sondergebiet (SO) Photovoltaikanlage wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Nach § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Der Bebauungsplan steht auch nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

2.2 Bebauungsplan

Die Gesamtfläche für die geplante Photovoltaikanlage beträgt ca. 3,52 ha (35.241 m²).

Dafür ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Der Bauausschuss der Stadt Hallstadt hat am 22.06.2020 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Fl.Nr. 3204, Gemarkung Hallstadt beschlossen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt für diesen Bereich wird im Parallelverfahren durchgeführt.

2.3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Hallstadt plant die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Hallstadt.

Mit der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans des Sondergebietes (SO) für eine Photovoltaikanlage sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

3. Lage und Umgrenzung des Plangebietes

3.1 Lage im Raum

Die Stadt Hallstadt mit dem Stadtteil Dörfleins liegt im Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken im Norden der Stadt Bamberg.

Naturräumlich liegt Hallstadt in der Main-Regnitz-Aue im Itz-Baunach-Hügelland des Fränkischen Keuper-Liasland.

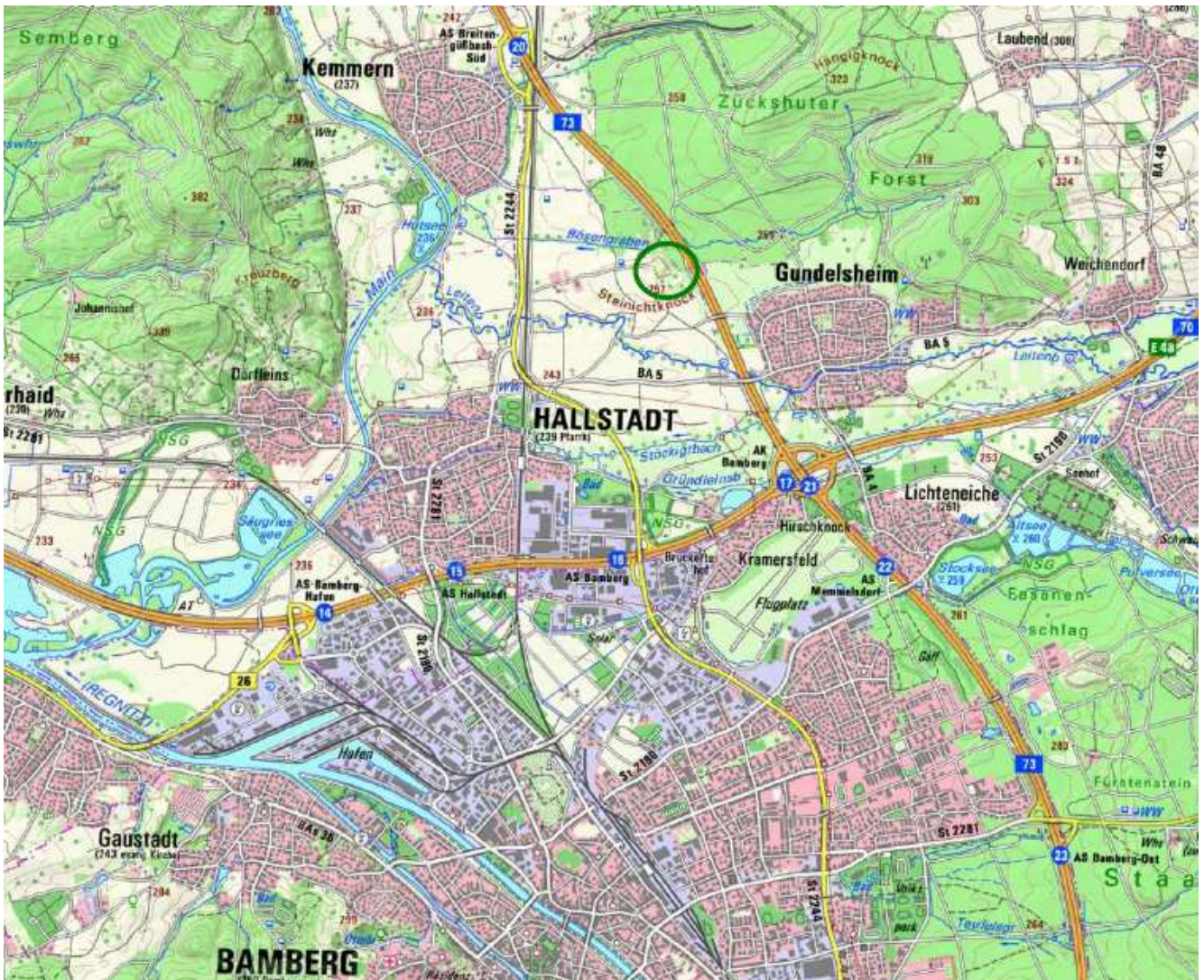
Nachbargemeinden sind im Süden die Stadt Bamberg, im Norden die Gemeinde Kemmern, im Osten die Gemeinde Gundelsheim, im Westen die Gemeinde Oberhaid und südwestlich die Gemeinde Bischberg.

Die Stadt Hallstadt gliedert sich in zwei Stadtteile.

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 3,52 ha liegt nordöstlich der bebauten Ortslage Hallstadt in der Lage Steinichtknock, nahe der Autobahn A73.

Begründung mit Umweltbericht zum qualifizierten Bebauungsplan Sondergebiet (SO)
für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, Gemarkung Hallstadt,
Fl.Nr. 3204, Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg - Entwurf

In ca. 1,2 km Entfernung verläuft westlich des Baugebietes die Staatstraße St 2244; die östlich gelegene Autobahn A73 ist ca. 240 m und die im Süden verlaufende Kreisstraße BA 5 liegt in ca. 500 m Entfernung.



Übersichtskarte, unmaßstäblich

Das Planungsgebiet liegt auf einer Höhe zwischen 251 und 262 m ü.NN.

Die betroffene Flurnummer lautet: 3204, Gemarkung Hallstadt

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Fl.Nrn. 3214/1, 3214, 3212 (Freie Flur)

Im Süden: Fl.Nrn. 3158, 3153, 3152, 3151, 3150/2, 3150, 3149, 3148, 3144 (Freie Flur)

Im Osten: Fl.Nrn. 3212/2, 3143 (Freie Flur)

Im Westen: Fl.Nrn. 3327, 3201, 3200, 3199, 3198, 3161/1, 3161 (Freie Flur)

Gemarkung Hallstadt, Lage: Steinichtknock

3.2 Geographische Übersicht / Landschaft

Die Lage in der Main-Regnitz-Aue im Itz-Baunach-Hügelland zeichnet sich durch eine flach, sanft wellige Landschaft im Naturraum mit wechselnder Geologie von Lias- und Rhätschichten (im Osten angrenzendes Vorland des Frankenjuras) sowie Feuerletten und Keupersandstein geprägt.

Überwiegend finden sich nährstoffarme Sandböden bzw. sandig-anlehmige, nährstoffarme Gleye bis Braunerden.

Die Bodenarten wechseln je nach Ausgangsgestein sehr stark ab. Im Plangebiet findet sich Tonstein mit dolomitischen und sandigen Einlagerungen.

Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Die mittlere wirkliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8 bis 9° Celsius im Jahr, bei mittleren Niederschlagssummen zwischen 600 und 650 mm pro Jahr und einer mittleren Zahl der Sommertage von 30 bis 40 Tagen im Jahr. Das Plangebiet liegt anhand des Trockenheitsindex im Übergangsbereich von trocken bis mäßig feucht.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Wasserschutz-, Naturschutz-, FFH- noch eines Natura 2000-Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Region Oberfranken-West (4).

Als potentielle natürliche Vegetation liegt das Plangebiet im Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

4. Inhalt der Planung - Beschreibung

Das durch Planzeichen gekennzeichnete Planungsgebiet wurde in den letzten Jahren nicht mehr als Mülldeponie, sondern rekultiviert; im Rahmen des Bescheides wurde ein Rekultivierungsziel „Gehölzsukzession und extensiver Landschaftsrasen“ festgelegt.

Die geplante Photovoltaikanlage kann aus folgenden Anlageteilen bestehen:

- Geplant werden können Solarmodule mit z.B. 275 Wp Leistung mit einer max. Höhe von 3,50 m (bei 0° Geländeneigung) und einer Modulneigung von max. 30°. Als Wechselrichter können luftumspülte, geräuscharme Strangwechselrichter unter den Modultischen in Gruppen zu ca. 10 Stück aufgehängt werden. Die Modulreihen sollten parallel in Süd-Ausrichtung angeordnet und mit einem lichten Reihenabstand von mind. 2,00 m errichtet werden. Der Reihenabstand richtet sich nach der zu ermittelnden Verschattungstiefe.
- Die Unterkonstruktion sollte z.B. aus einzelnen, in den Boden gerammten Pfosten (Stahl-Konstruktion) zur Gründung der Solarmodule innerhalb der Baugrenze bestehen. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der –versiegelung sollten die Pfosten ohne Stahlbetonfundamente ausgeführt werden.
- Die erforderlichen Trafo-/ Übergabestationen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten; die Standorte sind variabel. Diese sind im baurechtlichen Sinne keine Gebäude, ihre Höhe soll max. 3,50 m über Oberkante Terrain, bei 0° Geländeneigung betragen.
- Die innerhalb der Zaunflächen verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen sollen in extensives Grünland umgewandelt werden. Die Um- bzw. Durchfahrten bleiben vegetativ verfügbar.
- Die Lage der Zufahrten wird bei der Errichtung der Photovoltaikanlage festgelegt; befestigte Wegeflächen sind in unversiegelter Bauweise aus grobem Schotter herzustellen.

- Die geplante Einfriedung (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun o.ä.) wird auf max. 2,50 m Höhe inkl. 15 cm Bodenfreiheit und Übersteigschutz über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Zaununterkante ist 15 cm über dem Boden, um Kleintieren das Durchqueren zu ermöglichen. Die Abstandsflächen für die Einfriedung wird – abweichen von Art. 6 BayBO mit 0,00 m festgesetzt.
- Die Anlagenteile sollen mit Hecken und Buschwerk eingegrünt (vorhandene Feldgehölze auf dem Grundstück) und als Ausgleichsfläche angesetzt werden.
- Das anfallende Regenwasser auf den Flächen der geplanten Photovoltaikanlage soll auf dem Grundstück versickert werden; Schmutzwasser fällt durch den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage nicht an.

5. Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über angrenzende Wirtschaftswege von der in ca. 500 m südlich gelegenen Kreisstraße BA 5.

Eine Blendwirkung auf die Kreisstraße ist zu jedem Zeitpunkt auszuschließen; auf die LAI, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Ziffer 5 wird hingewiesen.

5.2 Elektrizitätserschließung

Der Netzverknüpfungspunkt für die PV Anlage wird nach Vorgaben des Netzbetreibers festgelegt. Die Anträge zur Netzprüfung sind im laufenden Verfahren zu stellen und deren Ergebnisse werden entsprechend erwartet.

5.3 Wasserversorgung / Kanal

Niederschlagswasser

Die geplante Photovoltaikanlage ist keine geschlossene Bauweise, sondern wird von den geplanten Modultischen nur überschirmt. Anfallendes Niederschlagswasser kann somit zur Bewässerung der darunter befindliche Vegetation genutzt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird somit komplett vor Ort versickert. Die Kapillarwirkung des Bodens verteilt die Feuchtigkeit weiträumig, sodass eine geschlossene Vegetationsfläche auch unter den geplanten Modulreihen weitgehend erhalten bleibt. Eine oberirdische Ableitung von zu entsorgenden Oberflächenwässern hat unbeschadet Dritter zu erfolgen.

Abwasser

Abwasser fällt an der Anlage nicht an, da für temporäre Wartung keine Aufenthalts- und Sanitarräume erforderlich sind.

5.4 Brandschutz

Die erforderlichen Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz werden im nachfolgenden Verfahren in Abstimmung mit den Brandschutzdienststellen festgesetzt.

1. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.
2. Die Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 in der erforderlichen Menge ist durch die Stadt sicher zu stellen. Alternativen zur Sicherstellung des Grundschutzes sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
3. Wegen der Besonderheit dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vom Betreiber oder einem beauftragten Planungsbüro in Absprache mit dem Kreisbrandrat oder mit dem Kommandanten der FF Hallstadt zu erstellen. Vor der endgültigen Ausführung des Feuerwehrplanes ist eine Kopie (als pdf-Datei) dem Kreisbrandrat oder dem Kommandanten zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können. Für die örtlich zuständige Feuerwehr werden die Pläne in dreifacher Ausfertigung und einmalig in digitaler Form benötigt.
4. Der Zugang in das Objekt ist für den Schadensfall sicherzustellen.
5. Vor Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat oder mit dem Kommandanten mindestens zwei Wochen vorab abzustimmen.

6. Emissionen

6.1 Lärm

Der Betrieb der Anlage erzeugt keinen störenden Lärm.

6.2 Luftschadstoffe

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei Luftschadstoffe frei.

6.3 Grundwassergefährdung

Der Betrieb der Anlage gefährdet das Grundwasser nicht.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 der Anlagenverordnung – AwSV vom April 2017 umgehend anzuzeigen. Ansonsten gilt ganz allgemein ebenfalls die AwSV vom April 2017 beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, diese ist eigenverantwortlich einzuhalten.

6.4 Erschütterungen

Der Betrieb der Anlage führt zu keinen Erschütterungen.

6.5 Optische Emissionen

Der Betrieb der Anlage kann zu Reflexionen führen, die jedoch in Bezug auf die Kreisstraße BA 5 und die in Sichtbeziehung liegende Wohnbebauung nicht zu störenden Blendwirkungen führen darf.

6.6 Chemische Emissionen

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei chemische Stoffe in Form von brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen, Giftstoffen, ätzenden, brand- oder explosionsgefährdenden Stoffen frei.

7. Immissionen

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaikanlage Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

8. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund der beiden Bauleitplanverfahren,

- Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage
- 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hallstadt im Bereich des BBP Sondergebiet (SO) Photovoltaikanlage,

die im Parallelverfahren durchgeführt werden, wurde auf die abgeschichtete Umweltprüfung verzichtet, der Umweltbericht gilt für beide Bauleitplanverfahren.

8.1 Einleitung

8.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und der gleichzeitigen 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Planungsvorhaben geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Eine genaue Beschreibung aller Maßnahmen befindet sich in der vorhergehenden Begründung.

8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Es werden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung, sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (2) 2 BauGB).



Auszug aus Bayern Atlas – Luftbild mit Darstellung des Planungsgebiets

Nördlich des Plangebietes befinden sich die Biotop-Nrn. 6031-1043 – Feuchtwiese am Bösen-Graben nordöstlich Hallstadt und 6031-0022 – Bachbegleitgehölz am Steinichtknock, welche nicht betroffen sind und nur zur Information genannt werden.

8.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme erfolgt aufgrund einer Begehung, durch Einholen von Fachinformationen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen behandelt die Zusammenfassung der Empfindlichkeiten der Naturpotentiale Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Erholung, Tiere und Pflanzen und die Vorrangflächen für den Schutz von Natur und Landschaft.

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Umgriff des Planungsgebietes. Es werden die Schutzgüter entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion aufgenommen und in Bezug auf die umweltbedeutsamen Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

8.2.1 Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich nahe der Kreisstraße BA 5, der Staatsstraße St 2244 und der Autobahn A73 und ist aufgrund dessen von Verkehrslärm belastet. Um das Plangebiet schließen sich Wald- und Ackerflächen, sowie Wirtschaftswege an.

Richtung Südwesten ist die Anlage vom Ortsbereich Hallstadt aus sichtbar, durch die Ausrichtung der Module dürfen keine Blendwirkungen auf die Bevölkerung auftreten.

Die Fläche spielt aufgrund der extensiven Nutzung als Sukzessionsfläche und mögliche Aufforstungsfläche keine Rolle für die Erholung.

Die Photovoltaikanlage wird von der Kreisstraße BA 5 über Wirtschaftswege von Hallstadt erschlossen. Diese dienen der landwirtschaftlichen Erschließung, und werden möglicherweise auch vereinzelt als örtlicher Spaziergang genutzt. Ansonsten wird das Plangebiet nicht als örtlicher Erholungsraum genutzt. Überörtliche Wander- und Radwege sind nicht betroffen.

Auswirkungen

Durch die Lage der geplanten Anlage wird höchstens während der Bauzeit der Verkehr auf den Erschließungswegen kurzfristig zunehmen, ebenso die Lärmbelästigung durch die Errichtung der Anlage in diesem Bereich. Von der Anlage selbst geht keine Lärmbelästigung aus. Betriebsbedingt entstehen durch Lärm oder Verkehr keine Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete oder die Spaziergänger. Eine störende Blendwirkung der Module auf die Immissionsorte (Straße BA 5, St 2244, Wohnbebauung mit Sichtbeziehung Hallstadt) ist nicht zu erwarten.

Ergebnis

Durch die geplante Photovoltaikanlage in der freien Landschaft entstehen für die umliegende Bevölkerung von Hallstadt hinsichtlich Verkehrsbelastung, Lärm, sowie Freizeit und Erholung nur unwesentliche Störungen. Bei Eingrünung der Anlage und entsprechender Ausrichtung der Module, in Bezug auf Blendwirkungen, können die Umweltauswirkungen als **gering** eingestuft werden.

8.2.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Beschreibung Sachgüter

Auf den zukünftigen Solarfeldern sind keine Naturdenkmäler oder sonstige (Natur-) Schutzgebiete bekannt. Das Plangebiet liegt lt. Flächennutzungsplan der Stadt Hallstadt auf einer Aufschüttung (ehem. Mülldeponie) und möglichen Aufforstungsflächen.

Auswirkungen Sachgüter

Durch die Ausweisung als Photovoltaikanlage gehen mögliche Aufforstungsflächen für einen längeren Zeitraum verloren. Der Boden erfährt jedoch durch konsequenten Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz eine natürliche Regeneration.

Bei Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage sollte eine Rückbauverpflichtung festgesetzt werden, d.h. die Flächen können später wieder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Ergebnis Sachgüter

Durch die geplante Solaranlage geht der Forstwirtschaft für einen längeren Zeitraum Aufforstungsflächen verloren, jedoch nicht wie bei Straßenbaumaßnahmen oder einer Bebauung mit Gebäuden für immer, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum; die forstwirtschaftliche Nutzung kann nach Aufgabe der Anlage wieder aufgenommen werden.

Die Beeinträchtigung wird aufgrund der Eingriffsgröße als **gering** angesehen.

Beschreibung Kulturgüter

Bodendenkmäler und sonstige Kulturgüter sind lt. Denkmalliste im Geltungsbereich nicht bekannt.

In südwestlicher Richtung befindet sich die Stadt Hallstadt, von dort sind die Flächen für die geplante Solaranlage einsehbar.

Auswirkungen Kulturgüter

Aufgrund der Entfernung von über 1 km nach Hallstadt und der Topographie ist die geplante Solaranlage von dort aus sichtbar.

Ergebnis Kulturgüter

Aufgrund der Lage und Ausrichtung der Photovoltaikanlage ist eine Beeinträchtigung der Bewohner weitgehend vermeidbar. Es wird eine Sichtschutzhecke, die gleichzeitig als Ausgleichsfläche herangezogen werden kann, gepflanzt. Damit ist die Beeinträchtigung gemildert, sodass nur von einer **geringen** Beeinträchtigung ausgegangen wird.

8.2.3 Schutzgut Tier und Pflanze

Beschreibung

Das Plangebiet ist von Wald- und Ackerflächen, sowie Wirtschaftswegen umgeben.

Nördlich des Plangebietes befinden sich die Biotop-Nrn. 6031-1043 – Feuchtwiese am Bösen-Graben nordöstlich Hallstadt und 6031-0022 – Bachbegleitgehölz am Steinichtknock.

Im Plangebiet sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten auf dem Grundstück Fl. Nr. 3204 vorhanden.

Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen.

Lediglich die sich durch Sukzession entwickelte Ruderalvegetation von Feldgehölzen und die im Norden liegenden Biotopstrukturen Nrn. 6031-1043 – Feuchtwiese am Bösen-Graben nordöstlich Hallstadt und 6031-0022 – Bachbegleitgehölz am Steinichtknock sind erhaltens- und schützenswert.

Auswirkungen

Die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen Biotope bleiben erhalten und bleiben durch die Errichtung der Photovoltaikanlage unberührt.

Dasselbe gilt für die innerhalb des Geltungsbereiches sich durch Sukzession entwickelte Ruderalvegetation von Feldgehölzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3204, welche erhalten und durch entsprechende Schutzmaßnahmen unberührt bleiben.

Während der Bauzeit kommt es für einen kurzen Zeitraum zu Lärmbelästigung durch die Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten. Dadurch kommt es zu Störungen und Fluchtreaktion von Säugetieren und Vögeln. Im Gegensatz zur ackerbaulichen Bearbeitung steht das Areal den bodenbrütenden Vögeln als neuer geschützter Lebensraum zur Verfügung. Die Baufeldfreimachung als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit.

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen. Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung des Bereichs bleiben Wanderungen für Klein- bis Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

Die Fläche wird durch die Ausweisung als extensive Grünfläche und Bepflanzung der Randbereiche mit standortheimischen Hecken aufgewertet.

Ergebnis

Für die Schutzgüter Tier und Pflanze ist aufgrund der bestehenden Sukzessionsflächen und der bereits vorhandenen Artenvielfalt eine zusätzliche Verbesserung zu erwarten.

Die geringen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen durch die Errichtung der Photovoltaikanlage werden durch Grünordnungsfestsetzungen ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung wird aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, der Grünordnungsfestsetzungen und der geplanten Minimierung der Bodenversiegelung als **gering** angesehen.

8.2.4 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Der gesamte Bereich ist ländlich strukturiert, von Dörfern und landwirtschaftlichen Anwesen geprägt. Das ausgewiesene Sondergebiet liegt in einer hügeligen Landschaft, nordöstlich von Hallstadt, zwischen der Kreisstraße BA 5 und der Staatsstraße St 2244, nahe der Autobahn A73 in der freien Landschaft.

Auswirkungen

Die geplante Photovoltaikanlage wirkt zunächst wie ein Fremdkörper und ungewohnt für die Augen des Betrachters. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird insbesondere durch die Einfriedung und die geplante Heckenbepflanzung gemindert, jedoch werden erst nach einigen Jahren die Kompensationsmaßnahmen voll wirksam werden.

Ergebnis

Der geplante Bebauungsplan mit seinen Grünordnungsfestsetzungen ist geeignet, einen Übergang zur freien Landschaft zu schaffen und hierdurch die Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Trotz der grünordnerisch festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als **mittel** eingestuft.

8.2.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Der vorhandene Boden ist ausreichend tragfähig und für die Bebauung mit einer Photovoltaikanlage grundsätzlich geeignet.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Inanspruchnahme von möglichen Aufforstungsflächen durch Überbauung mit Modulen, durch die Zufahrts- und Erschließungswege, die Eingrünungen und auch die Ausgleichsflächen. Das Plangebiet liegt lt. Landschaftsplan der Stadt Hallstadt in einem Gebiet mit mittlerer Ertragsfähigkeit, regional betrachtet sogar mit hoher Ertragsfähigkeit (Acker- und Grünlandzahl beträgt 41 für den Landkreis Bamberg).

Auswirkungen

Durch eine geplante Bebauung mit Kompaktstationen und die Einrammung der Stützen wird max. 1 % der Fläche versiegelt. Bereichsweise kommt es durch die Baumaßnahme zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Die übrigen Flächen gehen durch die Umwandlung in extensives Grünland nicht verloren, sondern werden eher aufgewertet. Nach Ende der Nutzungsdauer steht einer Rückführung der regenerierten Flächen zur forstwirtschaftlichen Nutzung nichts im Wege.

Ergebnis

Es sind aufgrund der o.g. Ausführungen Umweltauswirkungen **geringer** Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

8.2.6 Schutzgut Wasser/Klima/Luft

Beschreibung

Im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden.

Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Nutzung einer Fläche zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne weist eine hohe Effektivität auf. Gegenüber der konventionellen Stromerzeugung erfolgt darüber hinaus eine erhebliche CO₂-Minderung mit ihrer positiven Auswirkung auf den Schutz des Klimas.

Auf den Flächen wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solarmodule mittels Aufständerung im Rammverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich unter den Modulen relativ schnell eine Krautschicht aus heimischen Gräsern und Kräutern, die eine Aufwertung des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt.

Über Grundwasser liegen keine Kenntnisse vor.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage versickert weitflächig zwischen den geplanten Solarmodulen.

Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen als **gering** eingestuft. Die Schutzgüter Klima/Luft sind nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse insgesamt zusammen.

Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Umweltschutzgut	Umweltauswirkungen	
	Konfliktverursachende Wirkungen der geplanten Maßnahme	Erheblichkeit
Mensch	keine konfliktverursachenden Wirkungen wie zusätzlicher Verkehr, Lärm, geringe Beeinträchtigung der Freizeit oder Erholung	gering
Kultur- und Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlicher Fläche mit geringer Bonität	gering
Tiere/Pflanzen	Geringe Beeinträchtigung von Lebensräumen durch vorherige Monokultur, durch Umnutzung eher Verbesserung hinsichtlich Flora und Fauna, geringe Versiegelung	gering
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und Gebäude,	mittel
Boden	Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung	gering
Wasser / Klima / Luft	keine Veränderung auf das Makroklima zu erwarten, Grundwasser nicht betroffen, Regenwasserversickerung zwischen den Solargeneratoren	gering

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorhandenen möglichen Aufforstungsflächen bestehen, die o.g. Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Positive Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Ressourcenschonung würden nicht entstehen.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

8.4.1 Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Festsetzungen mit aufgenommen:

- Festsetzung zum schonenden Umgang mit Mutterboden
- Festsetzung einer Eingrünung der Photovoltaikanlage und Ausweisung einer Ausgleichsfläche
- Festsetzungen zu Oberflächen auf privatem Grund (Begrenzung der Versiegelung durch wasserdurchlässige Erschließungswege)
- Festsetzung zur Durchgängigkeit der Einfriedung für Kleintiere durch 15 cm Bodenfreiheit
- Festsetzung zur unauffälligen, der Umgebung angeglichenen Außengestaltung der Technikgebäude
- Düngung und chemische Pflanzenschutz sind nicht zulässig
- Die Kabel sind als Erdkabel auszuführen (keine gefährlichen Kabel!)
- Versickerung von Niederschlagswasser zwischen den Solargeneratoren
- Verwendung von ungiftigen Solarmodulen
- Verminderung der Bodeneingriffe durch Verzicht auf Bodenfundamente für Module durch Einrammen der Stahlpfosten, lediglich die kleinen Technikstationen benötigen Bodenfundamente

8.4.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Anlage ist nicht im Bereich von Schutzgebieten geplant und wird derzeit nicht mehr als Bauschuttdeponie genutzt, sondern als Sukzessionsfläche mit Aufforstung.

Aufgrund der Topografie ist eine größere Fernwirkung der Anlage nicht gegeben, insbesondere im Zusammenwirken mit der vorhandenen Vegetation und entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nach Punkt 8.4.1 in die Umgebung eingebunden.

Direkt im Planbereich sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen. Auf eine aktuelle Erfassung einzelner Tiergruppen wurde deshalb verzichtet.

Auswirkungen auf feldbrütende Vogelarten sind zu berücksichtigen. Grundsätzlich verbessert sich die Situation für direkt auf Ackerflächen nistende Arten durch die unter den Modulen entstehenden Brachflächen. Viele Arten können in der dichten, hohen Vegetation der Ackerflächen nicht nach Nahrung suchen und sind auf Stellen mit niedrigerer und artenreicherer Vegetation angewiesen.

Im direkten Umgriff befinden sich landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und Wirtschaftswege.

Während der Bauphase ist mit Störungen zu rechnen, hier kommt es für einen kurzen Zeitraum zu Lärmbelastigungen durch die Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen und Erschütterungen. Dadurch kommt es zu Fluchtreaktionen von Säugetieren und Vögeln. Nach Fertigstellung der Anlage ist jedoch mit einer raschen Rückkehr in den Bereich zu rechnen. Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung bleiben Wanderungen für Klein- und Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

8.4.3 Ausgleichs- und Ersatzflächenberechnung

Die überplante Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 3,52 ha.

Das Grundstück Fl.Nr. 3204 hat eine Fläche von insgesamt 35.241 m².

Für die überwiegend vorhandene Brachfläche wird die Kategorie I, Typ B, Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad und somit ein Kompensationsfaktor von 0,2 festgelegt.

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

(gemäß Abb. 7: Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren aus dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), (Ergänzte Fassung), Januar 2003)

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a) 	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen) gewählter Faktor 0,2

Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminsele, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)*
	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Die Basisfläche/ Eingriffsfläche innerhalb der Einzäunung
beträgt 10.701 m² (ca. 1,07 ha).

Daraus ergibt sich bei einer Gesamtfläche von 10.701 m² x 0,2 eine Ausgleichsfläche von
2.140 m² (0,21 ha).

Geplante Ausgleichsflächen

A1	Pflege von offenen Sandflächen und wertvollen Magerrasen als interne Ausgleichsfläche	2.140 m ²
	Ausgleichsfläche insgesamt:	2.140 m ²

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

8.4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes

Ausgleichsfläche A1 **Offene Sandflächen und wertvolle Magerrasen** **2.140 m²**

Ausgangszustand:

Reste des ehemaligen Abbaus mit offenen Sandflächen
und wertvollen Magerrasen

Ziel:

Lebensraumerhaltung

Beschreibung:

Offene Sandflächen sind Extremstandorte mit großen Temperaturunterschieden.
Sie zeichnen sich durch geringe Speicherfähigkeit von Wasser und geringem
Nährstoffgehalt des Bodensubstrats aus. Diese rauen Bedingungen sind die
bestimmenden Merkmale des Lebensraums „Sandfläche“.

Wertvoller Magerrasen ist ein Sonderstandort für Pflanzen und Tiere, die sich gegen Konkurrenz nur schlecht durchsetzen können und deshalb auf nährstoffarme Standorte ausweichen. Meist sind diese Tiere und Pflanzen auch sehr widerstandsfähig gegen Trockenheit. Die typische Nutzung dieser Standorte ist auch heute noch die Wanderschäfferei und die Rinderhaltung. Dabei werden viele Samen und Kleintiere durch die Weidetiere weiter verbreitet. Ohne Nutzung kommen Gehölze auf, die Magerrasen werden dann nach und nach zu Wald.

Somit sind offene Sandflächen mit lückiger Vegetation für zahlreiche an diese Standortextreme angepasste Tier- und Pflanzenarten von außerordentlicher Bedeutung.

Maßnahme:

Pflege der offenen Sandflächen und wertvollen Magerrasen mit Maßnahmen, um keine Sukzession zu ermöglichen. Das bedeutet die Freihaltung von Gehölzen durch Beweidung durch Schafe.

8.4.5 Weitere grünordnerische Festsetzungen

Bestandssicherung/ Pflanzenerhaltungsgebot

Die vorhandenen Vegetationsbestände auf dem Grundstück Fl.Nr. 3204 und in den Randbereichen sind zu erhalten und während der Baumaßnahme vor Beschädigung zu schützen.

Die verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den geplanten Modulen sind in extensives Grünland umzuwandeln und durch geeignete Pflegemaßnahmen, 1- 2 malige Mahd oder Schafbeweidung, als Dauergrünland zu erhalten. Die Flächen sind nur nach Bedarf zur Höhenbegrenzung zu pflegen.

Vollzugsfristen

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaikanlage planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass der jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

Rückbauverpflichtung

Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die entsprechenden Anlagenteile und Gebäude vollständig zu beseitigen.

8.4.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortvarianten wurden im Vorfeld der Planung überprüft, Alternativstandorte wurden wegen mangelnder Verfügbarkeit ausgeschlossen und aus den nachfolgend genannten Gründen wurde dieser Standort gewählt:

- Erfassung bestehender Nutzungen im Stadtgebiet → wurde berücksichtigt,
- Erfassung von Ausschlussflächen (bestehende oder durch Bauleitpläne festgelegte Siedlungsgebiete, sowie sonstige nicht geeignete Standorte) → wurde berücksichtigt
- Exponierte Kuppen und Hanglagen → nicht betroffen
- Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind → nicht betroffen
- Bestehende, zur Einspeisung geeignete Stromleitungen und mögliche Korridore für Netzanschlüsse, sowie bestehende, verkehrliche Erschließung → vorhanden
- Vergütungsfähigkeit gemäß EEG / Verschattungsfreiheit „Eignung für PV“

- Bewertung möglicher Eignungsflächen → wurde durchgeführt, es handelt sich zwar um einen Standort ohne Siedlungsanbindung, Anlagen des Netzbetreibers sind im Umfeld vorhanden.

8.4.7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Kenntnislücken

Um Störungen durch Blendung zu vermeiden, sollte die Stellungnahme eines Blendschutzgutachters eingeholt und seine Empfehlungen bei der Errichtung der Photovoltaikanlage berücksichtigt werden. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung, sowie als Datenquelle wurden die Begründung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans, sowie die Angaben der Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand und die Verkehrsbelastungen der nahe gelegenen Kreis- und Staatsstraße.

8.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Vorhabenträger hat eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Diese ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Nach fünf Jahren soll überprüft werden, ob die Eingrünungsmaßnahmen der Solaranlagen das angestrebte Ziel erreichen.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf der insgesamt ca. 3,52 ha großen Fläche zwischen der Kreisstraße BA 5 und der Staatsstraße St 2244 nordöstlich Hallstadt ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant. Die Pflege der internen Ausgleichsfläche als offene Sandflächen und wertvollen Magerrasen ist ca. 0,21 ha (ca. 2.140 m²) groß.

Das Gelände wird als Rekultivierungsziel „Gehölzsukzession und extensiver Landschaftsrasen“ genutzt. Es befindet sich durch Sukzession entwickelte Ruderalvegetation von Feldgehölzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3204, welche erhalten und geschützt wird.

Langfristig sind nach dauerhafter Aufgabe der Photovoltaikanlage als Nachfolgenutzung mögliche Beweidung vorgesehen.

Die Bestandsaufnahme ergab, dass sich ansonsten keine schützenswerten Flächen wie Wasserschutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten oder FFH- bzw. Natura 2000-Gebiete im Planungsbereich befinden.

Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Lediglich das Landschaftsbild wird durch die Solargeneratoren beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung wird jedoch durch die Eingrünung gemindert.

Durch den Betrieb werden keine Emissionen erwartet.

Die geplante Photovoltaikanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut, das Gelände für mögliche Beweidung genutzt werden.

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der ausgewiesene Standort für eine Photovoltaikanlage für sinnvoll erachtet. Alternativstandorte sind nicht vorhanden.

Das gesamtheitliche Interesse für die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage in der Gemarkung Hallstadt (das Bauvorhaben leistet einen Beitrag zur Schonung der fossilen Energieträger und zum Klimaschutz) wiegt die Ausweisung in begrenztem Umfang in der freien Landschaft mit Störung des Landschaftsbildes auf.

Stadt Hallstadt, den

Veitshöchheim, den 07. Dezember 2020

Erster Bürgermeister Söder



Jürgen Braun, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt bdl